
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 14.06.2021

Seite 511

Nr. 82

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 10. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 29.03.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 229 / Nr. 44), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBl. Jg. 19, 2021 S. 449 / Nr. 71) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

a. In **Absatz 1 Satz 1** werden nach dem Wort „aufgrund“ die Wörter „der Exmatrikulation oder Tod des/der Studierenden“ durch die Wörter „von Exmatrikulation oder Tod von Studierenden“ ersetzt.

b. **Absatz 3, Buchstabe g)** wird wie folgt neu gefasst:

„Bescheinigung über das Praxissemester im Sinne der Ableistung oder Anfertigung von studienrelevanten Leistungen während des gesamten Semesterzeitraumes außerhalb von NRW durch die betreuende Stelle der Universität Duisburg-Essen.“

2. **§ 4 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die abgelehnten Anträge werden zur Klärung von Rückfragen 1 Jahr aufbewahrt.“

3. **§ 5** wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 2 Satz 3, Buchstabe e)** wird wie folgt berichtigt: Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b. In **Absatz 6** wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

c. **Nach Absatz 7** werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Personen deren Antrag auf der Härtefallsitzung abgelehnt wurden, haben unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen maximal 1 Monat nach Erhalt der Information über die Ablehnung des Antrags Zeit eine Beschwerde beim AStA-Vorsitz einzureichen. Dem Vorsitz ist das Recht vorbehalten, bei besonderer Begründung die Beschwerde auch nach Ende der genannten Frist zu behandeln. Beschwerden von Antragsteller*Innen werden beim Vorsitz des AStA eingereicht. Hält der AStA-Vorsitz die Beschwerde für berechtigt, gibt er der Härtefallkommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. Das Beanstandungsrecht gemäß § 55 Abs. 3 HG bleibt unberührt.“

(9) Die angenommenen Anträge werden zehn Jahre lang mit den entsprechenden Zahlungsanordnungen archiviert.

(10) Die abgelehnten Anträge werden zur Aufklärung von Rückfragen 1 Jahr aufbewahrt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausfertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen vom 27.08.2020 und vom 20.05.2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 02.06.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. Juni 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen